

2.9. Steuerliche Begünstigung von Risikokapital

Ein Bericht des Bundesrates über das Risikokapital in der Schweiz veranlasst die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N), eine **parlamentarische Initiative** Risikokapital zu lancieren. Mit ihrem vom 7. Januar 1997 datierten Bericht unterbreitet die WAK-N ihrem Rat den Entwurf für einen auf 10 Jahre befristeten **Bundesbeschluss über Risikokapitalgesellschaften**.

Nach dem Entwurf für diesen Bundesbeschluss handelt es sich bei einer Risikokapitalgesellschaft um eine AG, die neuen schweizerischen Unternehmen mit innovativen Projekten Risikokapital zur Verfügung stellt. Der steuerliche Anreiz soll darin bestehen, dass private Kapitalgeber bei der dBSt einen Abzug von 50% ihrer Investition in eine Risikokapitalgesellschaft vornehmen können, im Maximum aber 20% ihres steuerbaren Einkommens, höchstens 500'000 Franken pro Jahr. Den juristischen Personen, welche sich an einer Risikokapitalgesellschaft beteiligen, soll die Vornahme einer Sofortabschreibung von 50% des Anlagewertes gestattet werden.

Nach fünf Jahren soll der Bundesrat Bericht erstatten über die Auswirkungen des Bundesbeschlusses, um allfällige Fehlentwicklungen korrigieren zu können.

In seiner Stellungnahme vom 17. März 1997 nimmt der Bundesrat die folgende Haltung ein:

- Die für den steuerlichen Abzug vorgesehene Obergrenze von 500'000 Franken sollte für die Dauer des Bundesbeschlusses und nicht als jährliche Limite festgelegt werden.
- Auf Steuererleichterungen für juristische Personen kann verzichtet werden, weil diese Beteiligungsverluste bereits abschreiben können.
- Wenn der Bund indirekt einen Teil der Verluste tragen soll, so muss der Fiskus den fraglichen Betrag zurückfordern können, wenn der Steuerpflichtige (natürliche Person) seine Beteiligung an der Risikokapitalgesellschaft einige Jahre nach der Emission mit Gewinn veräussert.
- Der Bund hat nicht die Kompetenz, die Kantone zur Gewährung analoger Steuererleichterungen zu verpflichten. Er kann höchstens seine Erleichterungen von denen der Kantone abhängig machen, wie dies im Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven der Fall ist. Es wäre auch möglich, eine Anpassung des StHG ins Auge zu fassen. In allen Fällen ist es wichtig, dass die kantonalen Behörden rasch in die Diskussion einbezogen werden.

Parlamentarische Verhandlungen

- 1997, 16. Juni: Der Nationalrat tritt oppositionslos auf den Entwurf seiner WAK ein. Mit 79 zu 49 Stimmen wird ein Antrag gutgeheissen, wonach der Begriff der zu fördernden Projekte ausgeweitet werden und beispielsweise auch Dienstleistungen umfassen soll. Ausserdem sollen anerkannte Risikokapitalgesellschaften von der Emissionsabgabe befreit werden. Ansonsten wird der Risikokapitalbeschluss (Version der WAK-N; siehe oben) in der Gesamtstimmung ohne grössere Änderungen mit 137 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Die Vorlage geht somit an den Ständerat.
- 1998, 25. Februar: Die WAK-S lehnt die vom Nationalrat verabschiedete Vorlage ab: Sie will prüfen, ob Risikokapital nicht mittels anderer als fiskalischer Massnahmen gefördert werden könnte und beschliesst, als nächstes eine Vernehmlassung bei den Kantonen durchzuführen.
- 1998, 23. Oktober/1. Dezember: Auch die WAK-S beabsichtigt, die Gründung von Unternehmen mittels erleichtertem Zugang zu Risikokapital zu fördern. Wie bereits ihre Subkommission erachtet sie es jedoch als vordringlich, steuerliche Anreize für die Risikokapitalgesellschaften selbst und nicht für die Investoren zu schaffen. Daher beantragt sie dem Ständerat, anerkannte Risikokapitalgesellschaften von den Emissionsabgaben zu befreien und den Beteiligungs-

abzug für Risikokapitalgesellschaften gegenüber dem Gesetz über die dBS in dem Sinne zu erweitern, dass er bereits ab einer Beteiligung von 5% oder 250'000 Franken Verkehrswert gewährt wird.

- 1998, 16. Dezember: Der Ständerat heisst die Vorlage seiner WAK mit 33 zu 0 Stimmen gut. Es bestehen somit grundlegende Differenzen zu den nationalrätlichen Beschlüssen.
- 1999, 27. April/18. Mai: In der Differenzbereinigung übernimmt die WAK-N die von ihrer Subkommission vorgeschlagene Variante. Danach sollen sowohl die Investoren für ihre Darlehen an Risikokapitalgesellschaften wie auch die Risikokapitalgesellschaften selbst steuerlich begünstigt werden; Erstere durch einen Investitionsabzug vom Einkommen bzw. Gewinn in der Höhe von maximal 50% der ursprünglichen Anlagewerte (insgesamt während der Dauer des Bundesbeschlusses aber höchstens 500'000 Franken), Letztere durch eine Befreiung von der Emissionsabgabe und durch einen privilegierten Beteiligungsabzug. Zusätzlich sollen auch private Investoren, so genannte "Business Angels", die eine KMU vor der Gründung mit Darlehen unterstützen, in den Genuss derselben steuerlichen Anreize kommen (Investitionsabzug), sofern die Risikokapitalgesellschaft innerhalb eines Jahres einen Betrag in mindestens gleicher Höhe in dasselbe Projekt investiert hat oder die Wirtschaftsförderung des betreffenden Kantons das Projekt als zielkonform beurteilt. Die Vorlage kommt in der Juni-Session in den Nationalrat.
- 1999, 16. Juni: Der Nationalrat übernimmt ohne weitere Diskussionen die Vorschläge seiner WAK.
- 1999, 13. August: Die WAK-S hält daran fest, den Investoren keine Steuervergünstigungen zu gewähren.
- 1999, 31. August: Es findet ein Treffen der WAK beider Räte zwecks Besprechung der Differenzen statt. Gesucht wird nach einer Konsenslösung. Die ESTV spricht sich gegen einen Vorschlag aus, beim Investor nur die halben Ausschüttungen der Risikokapitalgesellschaft zu besteuern.
- 1999, 9. September: Die WAK-S bleibt bei ihrer Variante, nach der die steuerliche Begünstigung auf die Risikokapitalgesellschaften beschränkt und nicht auf die privaten Investoren ausgedehnt werden soll. Gleichtags reicht die WAK-S eine **Motion zur Förderung der Gründung von neuen Unternehmen (99.3460)** ein. So werden vom Bundesrat bis Mitte 2000 ein Bericht sowie Anträge zur Optionsbesteuerung, zur Reduktion des Aktien-Nennwerts und zur Einführung der neuen Rechtsform "Limited Partnership" gefordert.
- 1999, 21. September: Die kleine Kammer folgt mit 20 zu 11 Stimmen grundsätzlich den Anträgen ihrer Kommission, d.h. sie spricht sich erneut gegen steuerliche Erleichterungen für private Investoren aus. Zusätzlich überweist sie aber gegen den Willen des Bundesrats mit 28 zu 3 Stimmen die Motion ihrer WAK zur Förderung der Gründung von neuen Unternehmen. Gleichzeitig überweist der Ständerat mit 26 zu 1 Stimme ein Postulat (99.3461) zur steuerlichen Förderung von "Business Angels" (als "Gegenvorschlag" zu den eigentlichen, im Gesetz verankerten Steuererleichterungen, wie sie der Nationalrat wünscht).
- 1999, 22. September: Die WAK-N schliesst sich den ständerätlichen Beschlüssen bis auf eine Ausnahme an: Die steuerlichen Anreize für Geldgeber im Bereich der Business Angels sollen beibehalten werden. Gleichzeitig reicht die WAK-N eine **Motion zur Ausweitung der Bestimmungen über Risikokapital auf die Kantone (99.3472)** ein. Darin wird der Bundesrat beauftragt, den eidgenössischen Räten nach Konsultation der Kantone Bericht und Antrag zu unterbreiten, damit die im Bundesbeschluss über die Risikokapitalgesellschaften enthaltenen Steuererleichterungen auch bei der kantonalen Besteuerung gelten (*siehe auch Kapitel 7*).

- 1999, 23. September: Der Nationalrat lenkt stillschweigend auf die Linie des Ständerats ein (steuerliche Anreize für Risikokapitalgesellschaften, nicht aber für private Investoren). Allerdings sollen die Steuererleichterungen für Business Angels beibehalten werden.
Mit 109 zu 2 Stimmen überweist auch die grosse Kammer die ständerätliche Motion zur Förderung der Gründung von neuen Unternehmen.
- 1999, 28. September: Der Ständerat folgt im Grundsatz oppositionslos dem Nationalrat betreffend Begünstigung der Business Angels. Um Missverständnissen bei der Anwendung vorzubeugen, bringt er aber eine Reihe redaktioneller Änderungen an, die anschliessend in einer Einigungskonferenz bereinigt werden.
- 1999, 5. bzw. 6. Oktober: Nationalrat und Ständerat erheben die Anträge der Einigungskonferenz stillschweigend zum Beschluss.
Demnach werden anerkannte Risikokapitalgesellschaften zukünftig von der Emissionsabgabe befreit und der Beteiligungsabzug bei der dBSSt wird ihnen bereits ab einer Beteiligung von 5 % (oder 250'000 Franken Verkehrswert) gewährt.
Business Angels, d.h. natürliche Personen, die zur Vorbereitung der Gründung von Unternehmen nachrangige Darlehen aus ihrem Privatvermögen gewähren, haben bei der dBSSt Anspruch auf einen Abzug bis zu 50% des Darlehensbetrages, höchstens aber 500'000 Franken während der gesamten Geltungsdauer des Gesetzes, sofern eine Risikokapitalgesellschaft innerhalb eines Jahres mindestens denselben Betrag in dasselbe Projekt investiert oder das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement das Projekt als zielkonform erachtet.
- 1999, 8. Oktober: In der Schlussabstimmung verabschieden die eidgenössischen Räte das **Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften** mit 195 zu 0 Stimmen bzw. 43 zu 1 Stimme. Das Gesetz mit einer Geltungsdauer von zehn Jahren unterliegt dem fakultativen Referendum. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erstattet der Bundesrat Bericht über die getroffenen Massnahmen und deren Ergebnisse.
- 1999, 22. Dezember: Der Nationalrat heisst die Motion vom 22. September gut, die nun an den Ständerat geht (Ausweitung der Bestimmungen über Risikokapital auf die Kantone).
- 2000, 1. Mai: **Das Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften tritt in Kraft.**
- 2000, 22. Juni: Auch der Ständerat heisst die Motion zur Ausweitung der Bestimmungen über Risikokapital auf die Kantone vom 22. September 1999 gut, welche damit an den Bundesrat überwiesen ist.
- 2000, 18. September: In Beantwortung der Motion zur Förderung der Gründung von neuen Unternehmen vom 9. September 1999 (99.3460) und dem Postulat mit gleicher Zielrichtung desselben Datums (99.3461) unterbreitet der Bundesrat dem Parlament den gewünschten Bericht über die Förderung von Unternehmensgründungen.
Um den entsprechenden Vorstössen Folge zu leisten, hat der Bundesrat folgende Massnahmen eingeleitet:
 - Besteuerung von Optionen: Das EFD passt das Kreisschreiben der Steuerbehörden an, indem eine Besteuerung von gegen Null für neue, unabhängige Schweizer Unternehmen eingeführt wird. Mittelfristig prüft das EFD mögliche Gesetzesanpassungen (DBG, StHG).
 - Aktienmindestnennwert: Der Bundesrat hat dem Parlament im Rahmen des Fusionsgesetzes vorgeschlagen, diesen Minimalwert von 10 Franken auf 1 Rappen zu senken.
 - Steuerlicher Status von Risikokapital: Der Bundesrat ist der Meinung, dass nach Lösungen gesucht werden muss, die es erlauben, gewisse negative Auswirkungen der Doppelbesteuerung generell zu unterbinden. Es wird auch untersucht, ob die Anwendung vergleichbarer Grundsätze auf die Anlagefonds zur gewünschten fiskalischen Transparenz führen könnte.

- Steuerliche Förderung von Business Angels: Dieses Element wurde in das Gesetz über die Risikokapitalgesellschaften aufgenommen. Es geht nun darum, die Kantone einzubinden und die Wirksamkeit dieser Mechanismen mit einem gewissen zeitlichen Abstand zu prüfen.
 - Investitionen der Pensionskassen in Risikokapital: Die am 1. April 2000 in Kraft getretene Änderung der Verordnung BVV 2 passt die Regeln für Investitionen im Bereich der beruflichen Vorsorge an und schafft eine grössere Flexibilität für solche Investitionen.
 - Erleichterung von Unternehmensgründungen: Auf Grund einer Umfrage unter den Unternehmensgründern liessen sich in verschiedenen Bereichen Verbesserungsmöglichkeiten identifizieren (gemeinsames Formular, Identifikationsnummer). Der Bundesrat will prioritär eine Informationsplattform im Internet einrichten, die im Sinne eines virtuellen Schalters den Unternehmensgründern die Aufgabe erleichtern soll.
- 2002, 13. März: NR Charles Favre erinnert den Bundesrat in einer Interpellation (02.3048) an die Motion der WAK-N über die Ausweitung der Bestimmungen über Risikokapital vom 22. September 1999. Gemäss Favre hat das Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften seit seinem Inkrafttreten nur wenig Wirkung entfaltet: Ende Februar 2001 waren erst sieben Risikokapitalgesellschaften anerkannt. Was die "business angels" anbelangt, so sei beim Seco bis heute kein Gesuch eingegangen. Glaubte man den Fachleuten, so sei dieses magere Resultat auf den begrenzten Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzuführen. Tatsächlich betreffen die Steuererleichterungen nur die direkten Bundessteuern. Die Kantons- und Gemeindesteuern hingegen, die rund 2/3 der gesamten Steuern ausmachen, fallen nicht unter dieses Gesetz.
Favre verlangt vom Bundesrat weitere Massnahmen bei der Ausweitung des Geltungsbereichs des Bundesgesetzes über die Risikokapitalgesellschaften.
- 2002, 22. Mai: Auszüge aus der **Antwort des Bundesrates** auf die Interpellation Favre (02.3048)
1. Bis Ende März 2002 wurden lediglich neun Risikokapitalgesellschaften unter dem Bundesgesetz über Risikokapitalgesellschaften vom 8. Oktober 1999 (BRKG) anerkannt. Diese konnten von einer Steuererleichterung in der Form der Befreiung von der eidgenössischen Emissionsabgabe und einer tieferen Limite für den Beteiligungsabzug profitieren. (...) Für Erleichterungen an private Investoren, die so genannten "Business Angels", ging bis heute kein Antrag ein.
Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften nicht die erhofften Resultate gezeigt hat. Deshalb soll eine vom Seco, dem für die Anwendung des Gesetzes zuständigen Amt, eingeleitete Evaluation aufzeigen, wie dieses Instrument verbessert werden kann. (...) Es gilt gleichzeitig zu untersuchen, ob dieses Ziel nicht auch durch die Reform der Unternehmensbesteuerung erreicht werden kann, denn eines ihrer Hauptanliegen ist die Förderung des Risikokapitals. Dieses Vorgehen soll zu einem Revisionsprojekt führen, das Ende 2002 fertig gestellt ist und das den Bedürfnissen der Branche und den Wünschen des Parlamentes entspricht.
 2. Der Bundesrat stellt fest, dass sich die geltenden Anwendungsmöglichkeiten des BRKG auf die Kontrolle der Bundes über die Herkunft, das Alter und die Unabhängigkeit der neuen finanzierten Unternehmen beschränkt. Welche Art von Investitionen getätigt werden, ist dem Investor oder der Investorin überlassen. Er/sie kann auch Projekte aus traditionellen Branchen finanzieren. Die Beschränkung der Steuererleichterung auf nachrangige Darlehen für private Investoren/Investorinnen war sicherlich der Hauptgrund dafür, dass diese Vergünstigung nicht ausgenützt wurde. (...) Die Erfahrung zeigt, dass lediglich der Abzug von effektiven Verlusten kein genügender Anreiz ist. Die Reform der Unternehmensbesteuerung 2002 sieht Massnahmen vor, von denen alle Investoren und Investorinnen profitieren können und nicht nur die "Business Angels" im Sinne des BRKG.
Die Ausweitung der Steueranreize auf alle getätigten Investitionen in kleinere und mittlere Unternehmen verdient eine vertiefte Auseinandersetzung. Die bereits erwähnte Reform der Unternehmensbesteuerung 2002 berücksichtigt diese Elemente und zielt auf eine bedeutende Reduktion der Doppelbesteuerung hin.

3. Die Ausweitung der steuerlichen Anreize auf die Kantone, wie von der Motion WAK des Nationalrates (99.3472) angeregt, macht eine Revision des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) nötig. Da die Instrumente des BRKG auf so wenig Interesse gestossen sind, hat es der Bundesrat vorgezogen, eine weitergehende Gesetzesänderung für die notwendigen Anpassungen abzuwarten. Dieses Element wird bei der Reform der Unternehmensbesteuerung 2002 oder der Revision des BRKG integriert werden.

- 2002, 21. Juni: Der Urheber erklärt sich durch die Antwort des Bundesrats teilweise zufrieden gestellt; die Diskussion wird verschoben.
- 2004, 19. März: Da seit mehr als zwei Jahren hängig, wird die Interpellation Favre (02.3048) abgeschrieben.